

Satzung der Verkehrswacht Hochschwarzwald e. V.

§ 1 Name und Gebiet

Der Verein führt den Namen Verkehrswacht Hochschwarzwald e. V.
Sein Gebiet umfasst die Markungen und Gemeinden
Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen,
Schluchsee, St. Märgen und Titisee-Neustadt

§ 2 Zweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Verkehrsunfallverhütung, Der
Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht in eigenen Initiative seiner
Gliederungen:

- a) die Verkehrssicherheit zu fördern
- b) die Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben und
Einrichtungen zur Förderung der Verkehrssicherheit zu schaffen oder zu
fördern, die Belange des Umweltschutzes im Verkehr mit einbeziehen,
- c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
- d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende
Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten und
- e) die Verkehrsteilnehmer und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu
beraten.

Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen im Gebiet
der Verkehrswacht Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten
Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht
Baden-Württemberg e. V. nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten durchführen,
sofern sie sich auf den Zweck gem. § 2 der Satzung beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist
selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des
Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und andere Aktive können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
der Beirat und
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister und
drei oder mehreren Beisitzern

Vorstand der Verkehrswacht im Sinne des § 26 GBG sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende hat jedoch die alleinige Vertretungsbefugnis gegenüber Post, den Postscheckkämtern, Banken und anderen Geldinstituten sowie das Recht, diese Vertretungsbefugnis einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen. Der Vorsitzende und die von ihm bevollmächtigten Vorstandsmitglieder vertreten die Verkehrswacht in der Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Sie erfolgt geheim, wenn dies ein Zehntel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der engere Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister) leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn eine Woche vor dem Vorstandstermin sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftwechsel des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Der Schriftführer fertigt über die Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung eine Niederschrift, in welcher insbesondere die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassen- Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, Er hat insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und die Kassenbücher zu führen. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 11 Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite stehen, dessen Mitglieder unbeschränkt ist. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und können zur Bildung von Arbeitsgruppen herangezogen werden. Zu den Mitgliedern des Beirates sollen Persönlichkeiten berufen werden, die an der Verkehrsgestaltung durch ihre Stellung im privaten und öffentlichen Leben besonderes Interesse haben und von denen eine wesentliche Förderung des Verkehrswachtgedankens zu erwarten ist. Die Mitglieder des Beirates haben nur beratende Stimme.

§ 12 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch Beschluss des engeren Vorstandes. Dieser gilt als ergangen, wenn binnen einer Woche kein Mitglied des engeren Vorstandes Widerspruch erhebt. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Die Durchführung der gemeinnützigen erforderlichen Aufgaben sollen durch freiwillige Spenden und Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod,
durch Auflösung einer juristischen Person,
durch Austritt,
durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens am dritten Werktag des letzten Vierteljahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins gröblichst verstoßen hat. Er ist kurz zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch Bekanntgabe in den örtlichen Pressemitteilungen erfolgen.

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes geordert wird.

§ 16 Jahreshauptversammlung

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die Hauptversammlung statt, tunlichst vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V. In der Hauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht abzugeben.

Im Anschluss an die Berichte und den Prüfbericht der Kassenprüfer beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

Stehen wegen Ablauf der Amtsperiode Wahlen an, so erfolgen sie danach.

§ 17 Satzungsänderungen

Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung im Vereinsgebiet zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung von 30.03.2010 geändert in §§ 2 (Zweck) und 4 (Vergütung) nach Maßgabe der eingereichten Urkunde (VR 37 Amtsgericht Titisee-Neustadt Bl. II, eingetragen am 10. Juni 2010)

Seit der Justizreform wird der Verein unter dem Vereinsregister, VR 320037, beim AG Freiburg – Registergericht, geführt.
